



Einsicht in Bewerbungsdossiers durch Teammitglieder

Soweit es personalrechtlich zulässig ist, dürfen Teammitglieder in das Auswahlverfahren für ein künftiges Teammitglied mit einbezogen werden. Bei der Bekanntgabe entsprechender Daten der sich bewerbenden Person sind aber die Grundsätze des Datenschutzgesetzes zu beachten.

Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Prinzipien darf die Schulpflege bei der Wahl neuer Lehrkräfte dem bestehenden Lehrerstamm deshalb Einsicht in Bewerbungsdossiers gewähren. Insbesondere die Prinzipien der Verhältnismässigkeit (Datenmenge, Personenkreis) und der Zweckbindung sind dabei jedoch zu beachten. Konkret bedeutet dies, dass keinesfalls die gesamten Bewerbungsdossiers mit Arbeitszeugnissen und weiteren Unterlagen allen Teammitgliedern zur Kenntnis zu bringen sind. Zudem erscheint es sinnvoll, nur die Daten von Personen in der engsten Auswahl weiterzugeben. Die Teammitglieder sind auf die Zweckbindung hinzuweisen und die Unterlagen sind wieder einzusammeln beziehungsweise bei der Weitergabe von Kopien ist deren Vernichtung bei den Beteiligten sicher zu stellen.